

**Ausfertigung**

Verkündet am: 18. November 2008

Andresen  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**1 S 82/08**  
**93 C 138/07 Amtsgericht Itzehoe**

**LANDGERICHT ITZEHOE**

**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

Herr  
/

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte

**g e g e n**

vertreten durch den Geschäftsführer I  
/

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2008 durch den Richter Boyke und die Richterinnen Bärhold und Mardorf für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Itzehoe vom 11. März 2008 - Aktenzeichen: 93 C 138/07 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsrechtszug trägt der Kläger.  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Gründe:

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird gemäß § 540 I Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Unwirksamkeit der Preiserhöhungen und einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch verneint.

Ergänzend ist im Hinblick auf das Berufungsvorbringen noch folgendes auszuführen:

1. Die Preiserhöhung vom <sup>01.11.2006</sup> 26.10.2006 ist nicht bereits deswegen unwirksam, weil sie bereits zum <sup>01.10.</sup> 01.11.2006 hat erfolgen sollen. Der Fernwärmevertrag (Anlage K 1, BB 1) verweist in § 5 Ziff. 5.1 auf die Preisänderungsklauseln in den „Allgemeinen Preisen für die Versorgung mit Fernwärme“ (Anlage B 3). Dort sieht zwar Ziffer 2.1 Preisänderungen lediglich für den 01.01., den 01.04., den 01.07. und den 01.10. d.J. vor; allerdings erlaubt Ziffer 2.6 Satz 2 einen hiervon abweichenden Erhöhungszeitpunkt, wenn die Beklagte unterhalb der zulässigen Höhe bleibt. Das ist hier geschehen. Ausweislich der Anlage K 9 ergab sich per 01.10.2006 aus den Preisgleitformeln ein erhöhter Arbeitspreis von Ct/kWh, geltend gemacht hat die Beklagte lediglich Ct/kWh. Den Jahresgrundpreis hat die Beklagte ohnehin nicht erhöht.

2. Die Preisänderungsklausel entspricht auch den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmevertrag. Danach dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet

sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen (Satz 1).

Bei den unternehmensbezogenen Kosten ist auf die Erzeugungskosten abzustellen, die überwiegend von den Brennstoffkosten abhängen, sowie auf die Bereitstellungskosten, die überwiegend von den Lohnkosten und in geringem Maße durch die Materialkosten bestimmt werden.

Diesen Anforderungen genügt die Klausel. Sie bestimmt in Ziffer 2.2, dass sich der Grundpreis insbesondere nach den Lohnkosten richtet; der Grundpreis ist ohnehin nicht Gegenstand der hier in Rede stehenden Erhöhungen. Der Arbeitspreis bemisst sich nach der Entwicklung der Kosten für leichtes Heizöl und stellt mithin in gleichfalls zulässiger Weise auf die Erzeugungskosten ab. Die Beklagte setzt bei der Erzeugung von Fernwärme Erdgas und Heizöl ein. Damit ist die tatsächliche Kostenentwicklung bei der Beklagten hinreichend berücksichtigt; denn die Preisentwicklung für sonstige Heizmittel, namentlich für Erdgas, ist an diejenige für leichtes Heizöl angelehnt (vgl. OLG Brandenburg, Urte. v. 21.06.2006, 7 U 175/05, Rn. 35 (zit. nach Juris); Beschl. v. 27.08.2007, 7 W 82/07, Rn. 12 (zit. nach Juris)). Die vom Kläger zitierte Entscheidung des LG Regensburg aus dem Jahre 1984 steht dem nicht entgegen. In dem dortigen Fall hatte das Versorgungsunternehmen nur auf allgemeine statistische Werte abgestellt (Indices von Energiepreisen, Lebenshaltungsindex). Hier orientiert sich die Beklagte an der tatsächlichen Kostenentwicklung eines von ihr verwendeten Heizmittels.

Auch die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt werden hinreichend berücksichtigt. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass gegenwärtig der Preis für leichtes Heizöl die Preise der anderen Energieträger üblicherweise mitbestimmt (OLG Brandenburg, Urte. v. 21.06.2006, 7 U 175/05, Rn. 36, zit. nach Juris).

3. Auch die prozentualen Anteile des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung sind hinreichend ausgewiesen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 AVBFernwärmeV). Sinn und Zweck dieser Vorgabe ist es, dem

Kunden vor Augen zu halten, in welchem Umfang die Preise von dem Primärenergieeinsatz und dessen preislicher Entwicklung beeinflusst werden, um so das Energiesparen beim Kunden zu fördern (vgl. BGH VIII ZR 270/05 - NJW 2007, 210 = WuM 2006, 689, Rn. 9). Diese Zielsetzung ist mit der Angabe „0,65 Hel/Hel 0“ in der Formel gem. Ziffer 2.3 der Klausel ohne weiteres erreichbar. Der Kunde kann daraus nach einigem Studium der Klausel erkennen, dass sich der prozentuale Anteil der Brennstoffkosten auf 65% beläuft. Insofern erscheint eine Angabe des Faktors in Prozent nicht zwingend erforderlich.

4. Die Preisänderungsklausel verstößt auch nicht gegen § 307 Abs. 1 BGB. Die vom Kläger zitierte BGH-Entscheidung (VII ZR 38/05 - NJW-RR 2005, 1717 = WuM 2005, 710) ist hier nicht einschlägig. Danach ist eine Preisanpassungsklausel unwirksam, wenn sie es dem Verwender ermöglicht, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Gerade das ist hier nicht zu besorgen. Die Klausel der Beklagten enthält eine Gewichtung der einzelnen Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation und sieht Preiserhöhungen nur dann vor, wenn sich die maßgeblichen Kostenfaktoren insgesamt nach oben hin verändert haben.

5. Ebenso wie das Amtsgericht ist die Kammer der Auffassung, dass eine Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB hier nicht stattfindet. Voraussetzung dafür ist, dass das Energieversorgungsunternehmen den entsprechenden Tarif einseitig bestimmt und ihm hierbei ein gewisser Ermessensspielraum zusteht (vgl. § 315 Abs. 1 BGB). Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Parteien vertraglich die Berechnungsfaktoren für eine Preisänderung im Einzelnen so festlegen, dass bei der Berechnung des geänderten Preises ein Ermessensspielraum des Energieversorgungsunternehmens nicht besteht (sog. automatische Preisgleitklausel, s. BGH VIII ZR 270/05 - NJW 2007, 210 = WuM 2006, 689, Rn. 19). So ist es hier. Nach Ziffer 2.1 der Klausel ändern sich die Energiepreise zu den dort genannten Zeitpunkten zu den nachfolgenden Bedingungen, ohne dass es eines weiteren Zutuns der Beklagten bedarf. Eine gesonderte Erklärung ihrerseits, in der sie die Modali-

täten der Preisänderung bestimmt, ist gerade nicht erforderlich. Der Umstand, dass Ziffer 2.5 der Klausel der Beklagten die Möglichkeit einräumt, vom Kunden einen Preis zu verlangen, der hinter dem nach Maßgabe der Ziffer 2.1 bis 2.5 errechneten Preis zurückbleibt, begründet keinen Gestaltungsspielraum, der den Anwendungsbereich des § 315 BGB eröffnet.

6. Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Offenlegung ihrer Kostenkalkulation ist nicht erkennbar. Die genaue Berechnung der Kosten ergibt sich zudem aus den von der Beklagten vorgelegten Anlagen B 6, B 8 und B 9.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Boyke

Richter am Landgericht

Bärhold

Richterin am Landgericht

Mardorf

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt

*Helmut Jost*

Präsident des Landgerichts